jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/24 5Ob7/01t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2001

Norm

MRG aF §16 Abs1 Z5
MRG aF §16 Abs1 Z6
MRG idF 3.WÄG §16 Abs8
MRG §46c

Rechtssatz

Der Belohnungstatbestand nach § 46c MRG stellt eine befristete Übergangsregelung für nach dem 28. 2. 1994 abzuschließende Mietverträge unter Weiteranwendung des § 16 Abs 1 Z 5 und 6 MRG aF dar. § 46c MRG normiert einen weiteren Fall, in dem ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 dennoch ein angemessener Hauptmietzins im Sinne dieser Bestimmung vereinbart werden kann. Liegt aber ein zulässig vereinbarter angemessener Hauptmietzins zur Beurteilung vor, so besteht kein Zweifel an der Geltung des § 16 Abs 8 MRG. Es liegt keine Regelungslücke vor, die der analogen Anwendung des § 16 Abs 8 MRG bedürfte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 7/01t
  Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 7/01t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114974

Dokumentnummer

JJR_20010424_OGH0002_0050OB00007_01T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at